

**VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG  
VON AUFTRAGSVERARBEITUNGEN iSd Art 28 DSGVO  
(nachfolgend der „AVV“)**

Stand: 21. April 2026

**1. Geltungsbereich**

1.1. Die Kickscale GmbH mit der Anschrift Stella-Klein-Löw-Weg 8, 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 535151 m (nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“), erbringt alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Auftrag ihres Kunden (nachfolgend jeweils der „**Verantwortliche**“ und jeder Verantwortliche gemeinsam mit dem Auftragsverarbeiter die „**Parteien**“) auf Basis dieses AVV.

1.2. Der Auftragsverarbeiter führt im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages zur Nutzung der von Kickscale betriebenen Revenue Intelligence Plattform (nachfolgend der „**Hauptvertrag**“) die in Anlage ./1 beschriebenen Verarbeitungen personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen durch (nachfolgend die „**Datenverarbeitung**“).

**2. Ort der Verarbeitung**

2.1 Die Datenverarbeitung findet grundsätzlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten erfolgt nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO. Für Übermittlungen an Subunternehmer in Drittstaaten ohne Angemessenheitsbeschluss (wie z. B. jene, die nicht unter das **EU-U.S. Data Privacy Framework** zertifiziert sind) werden die aktuellen **Standardvertragsklauseln (SCC)** der EU-Kommission abgeschlossen. In diesen Fällen führt der Auftragsverarbeiter zusätzlich ein **Transfer Impact Assessment (TIA)** durch und ergreift bei Bedarf zusätzliche technische oder organisatorische Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

**3. Pflichten des Auftragsverarbeiters**

3.1 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Datenverarbeitungen ausschließlich aufgrund von dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen vorzunehmen. Der Verantwortliche hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt, und setzt die Ausführung bis zur Bestätigung/Änderung aus.

Der Auftragsverarbeiter hat sämtliche Handlungen zu unterlassen, die seiner Position als Auftragsverarbeiter widersprechen. Das Verwenden der personenbezogenen Daten für eigene

Zwecke des Auftragsverarbeiters bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Verantwortlichen.

Soweit der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten auch ohne Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten, teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen den Grund der Verarbeitung und die entsprechenden rechtlichen Anforderungen rechtzeitig vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

3.2 Der Auftragsverarbeiter ist zur vertraulichen Behandlung der ihm im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet. Der Auftragsverarbeiter hat alle von ihm mit der Datenverarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieses AVV fort.

3.3 Der Auftragsverarbeiter ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO. Bei diesen technischen und organisatorischen Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Die vom Auftragsverarbeiter ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen befinden sich in Anlage 2.

3.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragsverarbeiter im Voraus mit dem Verantwortlichen abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragsverarbeiter ohne Abstimmung mit dem Verantwortlichen umgesetzt werden. Der Verantwortliche kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

3.5 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Betroffenenrechte nach Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen erfüllen kann und erteilt dem Verantwortlichen auf dessen Aufforderung die dafür notwendigen Informationen, sofern der Auftragsverarbeiter über diese verfügt. Sofern eine betroffene Person einen Antrag zur Ausübung der Betroffenenrechte an den Auftragsverarbeiter richtet, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, diesen an den Verantwortlichen weiterzuleiten, wenn sich der Antrag auf eine Datenverarbeitung des Verantwortlichen bezieht.

3.6 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Wahrnehmung der diesen gemäß Art 32 bis 36 DSGVO treffenden Pflichten, wovon insbesondere, jedoch nicht

ausschließlich, die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen, die Meldung von Datenschutzverletzungen sowie gegebenenfalls die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst sind. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er den Verantwortlichen unverzüglich informiert, wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird bzw wenn Daten aus einer an ihn überlassenen Datenanwendung systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden und den Betroffenen Schaden droht. Der Auftragsverarbeiter trifft technisch und organisatorisch Vorsorge dafür, dass der Verantwortliche insbesondere die Bestimmungen der Art. 33 und 34 DSGVO ("Data Breach Notification") innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllen kann.

3.7 Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende keine Weisung des Auftraggebers, werden die Daten spätestens dann gelöscht. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag verarbeitet worden sind, über die Beendigung des Vertrages hinaus speichern, wenn und soweit den Auftragnehmer eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung trifft. In diesen Fällen dürfen die Daten nur für Zwecke der Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verarbeitet werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Daten unverzüglich zu löschen.

3.8 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der gemäß Art 28 DSGVO bestehenden Pflichten nachzuweisen. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen bei Überprüfungen der Datenverarbeitungen zu unterstützen und ihm gemäß Punkt 5 dieses AVV Einsichtnahme in die für die Überprüfung der Datenverarbeitung notwendigen Unterlagen und technischen Systeme zu gewähren. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten feststellt.

3.9 Sofern gesetzlich zulässig, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und sie sich auf die Datenverarbeitungen des Verantwortlichen beziehen.

#### **4. Sub-Auftragsverarbeiter**

4.1 Der Verantwortliche genehmigt ausdrücklich die Inanspruchnahme der Dienste von Sub-Auftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter bei der Durchführung der Datenverarbeitungen. Die in Anlage ./1 genannten Sub-Auftragsverarbeiter gelten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als genehmigt.

4.2 Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen im Falle eines geplanten Wechsels eines Sub-Auftragsverarbeiters oder bei geplanter Beauftragung eines neuen Sub-Auftragsverarbeiters rechtzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem Wechsel bzw. der Neubeauftragung in Textform

informieren („Information“). Der Verantwortliche hat das Recht, dem Wechsel oder der Neubeauftragung des Sub-Auftragsverarbeiters unter Angabe einer Begründung in Textform binnen 2 Wochen nach Zugang der „Information“ zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom Verantwortlichen jederzeit in Textform zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs kann der Auftragsverarbeiter das Vertragsverhältnis mit dem Verantwortlichen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Auftragsverarbeiter wird bei der Kündigungsfrist die Interessen des Verantwortlichen angemessen berücksichtigen. Wenn kein Widerspruch des Verantwortlichen binnen zwei Wochen nach Zugang der „Information“ erfolgt, gilt dies als Zustimmung des Verantwortlichen zum Wechsel bzw. zur Neubeauftragung des betreffenden Sub-Auftragsverarbeiters.

4.3 Nimmt der Auftragsverarbeiter einen Sub-Auftragsverarbeiter in Anspruch, ist er verpflichtet, mit diesem eine Vereinbarung im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO abzuschließen. In dieser ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die den Auftragnehmer auf Grund dieses AVV treffen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter den Verpflichtungen aus der DSGVO nicht nach, so haftet hierfür der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen gegenüber.

## **5. Kontroll- und Einsichtsrechte**

5.1 Der Verantwortliche hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen der Datenverarbeitung durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Soweit nicht aus vom Verantwortlichen zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters statt. Soweit der Auftragsverarbeiter den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten dieses AVV erbringt, sind Kontrollen auf Stichproben beschränkt.

5.2 Der Auftragsverarbeiter ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass diese Kontrollbefugnisse des Verantwortlichen und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber den Sub-Auftragsverarbeitern gelten.

## **6. Laufzeit**

Die Laufzeit dieses AVV entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Der Rücktritt, die Kündigung, das Erlöschen oder die Auflösung des Hauptvertrags zieht automatisch die Beendigung dieser AVV nach sich.

## **7. Schlussbestimmungen**

8.1 Im Falle von Widersprüchen oder Inkonsistenzen zwischen den Bestimmungen dieser AVV und dem Hauptvertrag in Bezug auf die Datenschutzverpflichtungen der Parteien haben die Bestimmungen dieser AVV Vorrang.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV ungültig sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des AVV nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame

Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich Bestand hat und dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

8.3. Diese AVV unterliegt österreichischem Recht, sofern das anwendbare Datenschutzrecht nichts anderes vorsieht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser AVV ergibt sich aus dem Hauptvertrag, sofern das anwendbare Datenschutzrecht nichts anderes vorsieht.

## Beschreibung der Datenverarbeitung

### 1. Gegenstand der Datenverarbeitung

Betrieb einer Sales Enablement Plattform, die es dem Kunden ermöglicht, Verkaufsgespräche aufzuzeichnen, zu transkribieren und zu analysieren.

### 2. Dauer der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden für die Dauer des Hauptvertrages gespeichert. Nach Vertragsende richtet sich die Rückgabe oder Löschung der Daten nach Ziffer 3.6 dieser Vereinbarung.

### 3. Art und Zweck der Datenverarbeitung

Die Daten von Verkaufsgesprächen werden aufgezeichnet (Video und / oder Audio) und transkribiert.

Die Daten der Verkaufsgespräche werden über die von diesen bereitgestellten Schnittstellen in die vom Auftragsverarbeiter betriebene Sales Enablement Plattform automatisiert importiert und in weiterer Folge verarbeitet, dargestellt und verwaltet.

Zweck der Verarbeitung ist die Analyse und Optimierung der Verkaufsgespräche des Kunden sowie die Verwaltung der extrahierten Informationen durch den Auftraggeber.

### 4. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Vor- und Nachname, E-Mail-Adressen, Profilbilder, Benutzer-IDs
- Audio- und Videoaufzeichnung von virtuellen Gesprächen und Meetings inkl. Inhalte dieser (Verkaufs-)Gespräche.
- Analyseergebnisse zu den (Verkaufs-)Gesprächen
- ggf. weitere Inhalte der Plattform (Kommentare, Notizen der Verkäufer:innen bzw. der Vorgesetzten)
- Informationen aus angebundenen Schnittstellen, zu den Lead- oder Kundendaten

### 5. Kategorien von betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffene Personen sind:

Endnutzer: Die direkten Nutzer der Plattform, welche die bereitgestellten Tools zur Organisation, Aufzeichnung, Transkription und Analyse ihrer Verkaufsgespräche verwenden. Hier werden die in Punkt 4 genannten Kategorien der personenbezogenen Daten verarbeitet.

Dritte: Dies umfasst Personen, die an den von unseren Nutzern geführten Verkaufsgesprächen teilnehmen, selbst aber keine Nutzer unserer Plattform sind. Hier werden die personenbezogene Daten E-Mail-Adressen, Benutzername auf der jeweiligen Meeting Plattform sowie Audio- und Videoaufzeichnungen verarbeitet.

## 6. Genehmigte Sub-Auftragsverarbeiter

| Empfänger                        | Zweck   | Rechtsgrundlage der Übermittlung   | Sitz / Ort der Datenverarbeitung             | Grundlage für Übermittlung in ein Drittland  |
|----------------------------------|---|--|--|--|
| <b>Google Cloud EMEA Limited</b> | <p>Hosting der eigenen IT-Systeme</p> <p>Backend und Speicherung von Aufzeichnungen</p> <p>Datenbank und Authentifizierung von Nutzern via Firebase</p> | <p>berechtigte Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO):</p> <p>Inanspruchnahme professioneller IT-Infrastruktur</p> | Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU | <p>Keine Drittlandsübermittlung;</p> <p>Teilnehmer E.U. - US Data Privacy Programm</p>   |
| <b>Hyperdoc Inc. / Recall AI</b> | Aufzeichnung der Online-Meetings  | zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs lit b DSGVO)  | Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU | <p>Keine Drittlandsübermittlung (EU Datenresidenz);</p> <p>In Ausnahmefällen kann eine Datenübermittlung in die USA oder ein Zugriff durch den Sub-Auftragsverarbeiter aus den USA nicht gänzlich ausgeschlossen werden; hierfür wurden Standardvertragsklauseln (SCCs) gemäß Art. 46 DSGVO abgeschlossen.</p> |
| <b>AssemblyAI, Inc.</b>          | Transkription der Verkaufsgespräche   | zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs lit b DSGVO)  | Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU | <p>Keine Drittlandsübermittlung;</p> <p>Teilnehmer E.U. - US Data Privacy Programm</p>   |

|                           |   |   |  |   |
|---------------------------|---|---|--|---|
| Apideck bv                | Integration für weitere Plattformen (speziell CRM-Systeme)  | zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs lit b DSGVO)   | EU / Datenspeicherung und Datenverarbeitung in Belgien | Keine Drittlandsübermittlung  |
| Mailgun Technologies Inc. | Emails an Nutzer bezüglich Einwilligung zu Aufzeichnung   | zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs lit b DSGVO)   | Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU           | Keine Drittlandsübermittlung;<br><br>Teilnehmer E.U. - US Data Privacy Programm |
| Langfuse                  | Tracking, Prompt-Management und Metriken zum Debuggen und verbessern von LLM's                          | zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs lit b DSGVO)   | Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU           | Keine Drittlandsübermittlung  |
| Gladia                    | Transkription von Audio- und Video Calls  | zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs lit b DSGVO)   | Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU           | Keine Drittlandsübermittlung  |
| Mongo DB                  | Hauptsächliche DB zur Speicherung von Audio- und Videoaufzeichnungen sowie weiteren Applikations- Daten | zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs lit b DSGVO)   | Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU           | Keine Drittlandsübermittlung;<br><br>Teilnehmer E.U. - US Data Privacy Programm |
| Posthog                   | Plattform Monitoring  | zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs lit b DSGVO)   | Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU           | Keine Drittlandsübermittlung;<br><br>Teilnehmer E.U. - US Data Privacy Programm |
| Intercom, Inc.            | In-App Kundenkommunikation und Support  | zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) | Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU           | Keine Drittlandsübermittlung;<br>Teilnehmer E.U. - US Data Privacy Programm     |

## Technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen

### 1. Vertraulichkeit

Der AUFTRAGSVERARBEITER trägt dafür Sorge, dass zu jeder Zeit die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gegeben ist. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

- a) Zutrittskontrolle zu Datenverarbeitungsanlagen z.B. durch geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren oder Sicherheitspersonal;
- b) Zugangskontrolle zu Datenverarbeitungssystemen z.B. durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern, Virtual Private Network (VPN) oder Protokollieren von Benutzeranmeldungen;
- c) Zugriffskontrolle auf Daten innerhalb des Datenverarbeitungssystems z.B. durch Standard-Berechtigungsprofile auf "need to know-Basis", Teilzugriffsberechtigungen oder Protokollieren von Zugriffen;
- d) Pseudonymisieren von personenbezogenen Daten;
- e) Klassifizieren von Daten als geheim, vertraulich, intern oder öffentlich;
- f) Trennung von Datenverarbeitungen zu unterschiedlichen Zwecken z.B. durch die Verwendung getrennter Datenbanken, Mandantentrennung, Trennung von Kunden-Servern.

### 2. Integrität

Der AUFTRAGSVERARBEITER trägt dafür Sorge, dass zu jeder Zeit die Integrität der personenbezogenen Daten gegeben ist. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

- a) Weitergabekontrolle: Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Datenübertragungen z.B. durch Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), ISDN Wall, Content Filter für ein- und ausgehende Daten oder elektronische Signatur sowie verschließbare Transportbehälter;
- b) Eingabekontrolle: Sicherstellung, dass geprüft werden kann, ob und durch wen personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind z.B. durch Protokollieren, Verwenden von elektronischen Signaturen, Regelung der Zugriffsberechtigungen.

### 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, dass ihre Systeme entsprechend dem Branchenstandard bzw dem Stand der Technik verfügbar und belastbar sind. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

- a) Verfügbarkeit: Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Zerstörung oder des Verlusts von personenbezogenen Daten z.B. durch Verwahrung in Tresor oder Sicherheitsschränken, Speichernetzwerke, Software- und Hardwareschutz, Erstellen von Backups.
- b) Belastbarkeit: Vorkehrungen, dass Systeme bei technischen Angriffen geschützt sind und Kapazitäten vorhanden sind, die trotz unvorhersehbarer Belastungen einen reibungslosen Betrieb ermöglichen.

#### **4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung**

Der AUFTRAGSVERARBEITER überprüft, bewertet und evaluiert regelmäßig ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen. Sie erklärt sich bereit, ihre Sicherheitsmaßnahmen durch die VERANTWORTLICHE bzw einen von dieser benannten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

#### **5. Verhinderung von Datenlecks bei den KI-Modellen**

Der AUFTRAGSVERARBEITER führt folgende Maßnahmen zur Verhinderung von Datenlecks durch:

- a) Einsatz von Private Cloud Deployments auf Azure AI
- b) Kein Training auf Kundendaten durch den Modellprovider (Microsoft)
- c) Logisch getrennte Arbeitsbereiche (Data Access Control im Backend)
- d) Verschlüsselte Übermittlung der Daten (SSL)

#### **6. Modelltraining**



Google Cloud und Amazon Web Services (AWS) als KI-Anbieter sichern explizit zu, kein Training auf Kundendaten durchzuführen, die über Google Cloud Vertex AI bzw. Amazon Bedrock verarbeitet werden. Weder Eingaben (Prompts) noch generierte Antworten werden für das Training oder die Verbesserung der zugrunde liegenden Basismodelle (Foundation Models) verwendet.

##### **Google Cloud:**

- Governance & Privacy für Vertex AI: [Vertex AI and zero data retention | Generative AI on Vertex AI | Google Cloud Documentation](#)
- Cloud Data Processing Addendum (DPA): [Cloud Data Processing Addendum](#)

##### **Amazon Web Services:**

- Privacy & Responsible AI für Amazon Bedrock: [Amazon Bedrock security, privacy, and responsible AI](#)
- Data Processing Addendum (DPA): [AWS DATA PROCESSING ADDENDUM](#)

| Kunde  | Kickscale FlexCo  |
|--|---|
| <p>Unterschrift:</p><br><br><p>Firmenname:</p><br><br><p>Name:</p><br><br><p>Titel:</p><br><br><p>Datum:</p> | <p>Unterschrift:</p><br><br><hr/> <p>Gerald Zankl, <a href="mailto:gerald.zankl@kickscale.com">gerald.zankl@kickscale.com</a><br/>CEO, Geschäftsführer</p><br><br><hr/> <p>Markus Jenul, <a href="mailto:markus.jenul@kickscale.com">markus.jenul@kickscale.com</a><br/>CMO, Geschäftsführer</p><br><p>Datum: 05. Dezember 2025</p> |